

# **Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten**



Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Walsrode am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadt Walsrode unterhält Kindertagesstätten entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Walsrode eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr wird gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 KiTaG durch Bescheid für das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) festgesetzt.
- (2) Sofern ein Kind Mittagessen in Anspruch nimmt, wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Essengeld erhoben. Die jeweilige Höhe des Essengeldes wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (3) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist gemäß § 21 KiTaG für die Dauer des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)

unmittelbar vorausgeht oder infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgt, gebührenfrei. Für Kinder, die gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 NSchG schulpflichtig werden (sogenannte Kann-Kinder) erfolgt eine Gebührenrückerstattung. Die Pflicht zur Zahlung des Essengeldes bleibt hiervon unberührt.

- (4) Schuldner der Benutzungsgebühren und ggf. des Essengeldes sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für Kinder, die im Laufe eines Monats aufgenommen werden, wird die Gebühr taggenau berechnet.
- (2) Bei fristgemäßer Abmeldung (vgl. Satzung über die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten) erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
- (3) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern und wird der Platz freigehalten, so ist die Gebühr in jedem Fall in voller Höhe weiter zu zahlen.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Schließung der Kindertagesstätte in voller Höhe zu zahlen. Eine Verrechnung oder Rückerstattung für einzelne Tage ist ausgeschlossen.

### § 4

#### Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Kindertagesstätte angebotenen Betreuungszeiten. Die Gebühr ist in Tarifgruppen aufgeteilt und beträgt monatlich:

<b>Tarif</b>	<b>tägliche Betreuungszeit (montags bis freitags)</b>	<b>Gebühren Krippe/Kiga/Hort</b>
1	4 Stunden	146,00 €
2	5 Stunden	182,50 €
3	6 Stunden	219,00 €
4	9 Stunden	328,50 €
5	Stundensatz für Sonderdienste	36,50 €

- (2) Die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten sind in voller Höhe gebührenpflichtig, auch wenn sie nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für Sonderdienste und vereinbarte Eingewöhnungszeiten.
- (3) Werden die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten in einem Zeitraum von zwei Monaten mehrfach überschritten, wird ein zusätzlicher Stundensatz in Rechnung gestellt.

- (4) Ein Wechsel der Betreuungszeit innerhalb eines Kindergartenjahres ist nur monatsweise möglich. Dies gilt nicht für Hortkinder während der Schulferien. Für diese Zeiträume wird die Gebühr taggenau berechnet.

## § 5

### Ermäßigung von Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten werden auf schriftlichen Antrag ermäßigt, wenn das bereinigte Familieneinkommen unter Berücksichtigung der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, unterhalb der Einkommensgrenze für die volle Gebühr liegt (siehe nachfolgende Gebührenstaffel).

	Einkünfte		Betreuungszeit				
	mtl.	jährlich	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	1 Stunde
bis	1.800,00 €	21.600,00 €	70,00 €	87,50 €	105,00 €	157,50 €	17,50 €
bis	2.400,00 €	28.800,00 €	75,00 €	93,75 €	112,50 €	168,75 €	18,75 €
bis	3.000,00 €	36.000,00 €	88,00 €	110,00 €	132,00 €	198,00 €	22,00 €
bis	3.600,00 €	43.200,00 €	109,00 €	136,25 €	163,50 €	245,25 €	27,25 €
bis	4.200,00 €	50.400,00 €	123,00 €	153,75 €	184,50 €	276,75 €	30,75 €
>	4.200,00 €	50.400,00 €	146,00 €	182,50 €	219,00 €	328,50 €	36,50 €

- (2) Die Gebührenschuldnerin/Der Gebührenschuldner hat mit dem Antrag ihre/seine positiven Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr mittels Formblatt zu erklären und die zu zahlende Gebühr anzugeben. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Werden der Stadt keine Belege überlassen oder falsche Angaben gemacht, so ist von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner ab Beginn der Betreuung die volle Gebühr zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des bereinigten Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten / Partners / der Partnerin ist nicht zulässig. Die Einkünfte sind in der Regel dem Einkommensteuerbescheid / Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich bzw. der Einkommensteuererklärung oder einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamtes zu entnehmen. Bei Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldnern mit mehreren Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, ist ab dem zweiten Kind von den ermittelten positiven Einkünften jeweils ein Freibetrag von 7.000,00 € abzuziehen.
- (4) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine sämtlichen Einkünfte anderweitig nachzuweisen.
- (5) Verringert sich das bereinigte Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres durchschnittlich um mehr als 20 % oder erhöht sich die Zahl der zum Familienhaushalt

gehörenden Personen, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag der/ des Gebührenpflichtigen einmalig neu festgesetzt.

- (6) Gebührenermäßigungen werden von Beginn des Antragsmonats an wirksam und gelten längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres.

## § 6

### **Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu zahlende Gebühr ist im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr fünf Tage nach der Aufnahme fällig.
- (2) Das Essengeld wird mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und nachträglich durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten und das Essengeld unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften.

## § 7

### **Betreuung mehrerer Kinder**

- (1) Sofern eine Gebührenschuldnerin/ein Gebührenschuldner für zwei Kinder in Kindertagesstätten Gebühren zu zahlen hat, wird die Gebühr für das Kind mit der geringeren Betreuungszeit um 50 % ermäßigt. Weichen die Betreuungszeiten nicht voneinander ab, gilt die Ermäßigung für das jüngere Kind. Befindet sich ein Kind im beitragsfreien Kindergartenjahr, wird unabhängig von der Betreuungszeit die Gebühr für das andere Kind um 50 % ermäßigt.
- (2) Sofern von einer Gebührenschuldnerin/einem Gebührenschuldner mehr als zwei Kinder in Kindertagesstätten betreut werden, werden bei der Gebührenberechnung nur die beiden Kinder mit den längeren Betreuungszeiten berücksichtigt (siehe Absatz 1).

## § 8

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Teilerlass oder Erlass gewährt werden, sofern aus Mitteln Dritter keine Hilfeleistung erfolgt.

## § 9

### **Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Kinder können durch die Leitung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner ihre/seine Gebühren wiederholt unpünktlich entrichtet.
- (2) Kinder können durch die Leitung vom Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn die Schuldnerin/der Schuldner das Essengeld wiederholt unpünktlich entrichtet.

- (3) Kinder werden vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn die Gebühren zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde.
- (4) Kinder werden vom Mittagessen ausgeschlossen, wenn das Essengeld zwei Monate rückständig ist und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde.

## **§ 10**

### **Betreuung während der Schließzeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten bieten – auch in Kooperation mit anderen Kindertagesstätten in der Stadt Walsrode - unter der Voraussetzung, dass für den jeweiligen Zeitraum mindestens fünf Anmeldungen vorliegen, eine sog. Notbetreuung während der Schließzeiten an. Die Leiterin/Der Leiter der Kindertagesstätte ist berechtigt, einen Nachweis über die Notwendigkeit der Betreuung zu fordern.
- (2) Da die regelmäßige monatliche Gebühr die Betreuung während der Schließzeiten nicht abdeckt, ist je angemeldeter Stunde zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 2,00 € zu zahlen. Die zusätzliche Gebühr wird mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig und nachträglich durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 11**

### **Betreuung von Gastkindern**

- (1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können in den Kindertagesstätten nach vorheriger Anmeldung Gastkinder aufgenommen werden. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Walsrode haben, genießen hierbei Vorrang.
- (2) Für Gastkinder ist keine Gebührenermäßigung vorgesehen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 23.06.2009 außer Kraft.

Walsrode, 18.12.2012

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin

gez. Lorenz